

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5 des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009 fest, dass die **Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H.** (FN 154244 f beim LG Klagenfurt), Lastenstraße 28a, A-9300 St. Veit, der ihr gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, über die Erteilung einer Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform auferlegten Verpflichtung zur Aufnahme des Sendebetriebs der Multiplex-Plattform im Versorgungsgebiet „Kärnten“ binnen einen Jahres ab Beginn der Zulassung, somit bis zum 01.12.2009, nicht nachgekommen ist und hierdurch § 25 Abs. 2 PrTV-G verletzt hat.
2. Der **Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H.** wird aufgetragen, binnen zwei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides, den rechtmäßigen Zustand gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, dadurch herzustellen, dass der Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C Kärnten“) aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform anzuzeigen ist.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.02.2010 forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. (im Folgenden: Bezirks TV St. Veit) zur Stellungnahme dahingehend auf, ob diese den Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C – Kärnten“) bereits aufgenommen habe, da der KommAustria – trotz einer entsprechenden Fristsetzung im Zulassungsbescheid – die Aufnahme des Sendebetriebs bisher nicht angezeigt wurde. Für den Fall, dass noch keine Inbetriebnahme erfolgt ist, wurde die Bezirks TV St. Veit aufgefordert, die Gründe hierfür darzulegen.

Mit am 16.02.2010 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben äußerte sich die Bezirks TV St. Veit dahingehend, dass bisher der Betrieb der Multiplex-Plattform nicht aufgenommen worden sei, Angebote für Technik bzw. Sendeanlagen bei verschiedenen Firmen jedoch eingeholt würden. Weiters gab die Bezirks TV St. Veit an, dass ein mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) ursprünglich vereinbarter Testbetrieb finanziell letztlich nicht leistbar gewesen wäre, und für den bewilligten Standort am Pyramidenkogel zudem ein Ersatz gesucht werden müsse, da dieser im Laufe des Jahres 2010 gesprengt werden soll. Erklärt wurde in dem Schreiben weiters, dass die Bezirks TV St. Veit bestrebt sei, die offenen Punkte möglichst rasch zu klären und anschließend umgehend mit dem Bau der Sendeanlagen zu beginnen.

Hierauf leitete die KommAustria mit Schreiben vom 11.03.2010 gemäß § 25 Abs. 2 und 5 PrTV-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung von Auflagen des Zulassungsbescheides ein und räumte der Bezirks TV St. Veit weitere zwei Wochen für eine Stellungnahme ein.

Mit am 02.04.2010 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben vom selben Tag äußerte sich die Bezirks TV St. Veit dahingehend, dass sie mit dem Betrieb der Multiplex-Plattform die Styria Tel GmbH (bzw. deren Geschäftsführer Ing. Walter Winter) beauftragt habe und dieser eine Frist bis 30.07.2010 zur Erfüllung dieses Auftrags erteilt habe. Die Bezirks TV St. Veit verwies hierbei auf eine seitens der Styria Tel GmbH an die KommAustria gerichtete Stellungnahme, welcher die näheren Umstände entnommen werden könnten. Weiters erklärte die Bezirks TV St. Veit darin, dass sie bei Nichterfüllung durch die Styria Tel GmbH umgehend selbst aktiv würde, um die Sendeanlagen ausschreibungskonform zu errichten. Hinsichtlich der Standorte am Goldeck und auf der Koralpe führte die Bezirks TV St. Veit weiters aus, dass deren Inbetriebnahme neben der bestehenden Vereinbarung mit der Styria Tel GmbH nur mit hohen zusätzlichen Kosten möglich gewesen wäre. Da sich das Studio der Bezirks TV St. Veit in Mittelkärnten befindet, wäre ein Feldversuch an den genannten Sendestandorten nur mit hohem technischem und personellem Aufwand machbar. Aufgrund der allgemein angespannten wirtschaftlichen Situation konnte die Bezirks TV St. Veit den dafür benötigten Investor nicht finden und den DVB-T Betrieb daher leider nicht fristgerecht aufnehmen.

Eine Stellungnahme der Styria Tel GmbH wurde – entgegen der Ankündigung durch die Bezirks TV St. Veit – bisher nicht bei der KommAustria eingebracht.

## **2. Sachverhalt**

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, wurde der Bezirks TV St. Veit eine Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Versorgungsgebiet „Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008 erteilt (im Folgenden: Zulassungsbescheid).

Gemäß Spruchpunkt 5.1. des Zulassungsbescheides wurden der Multiplex-Plattform die Übertragungskapazitäten „SFN Kärnten West Kanal 54“ und „SFN Kärnten Ost Kanal 51“ zugeordnet, wobei zugleich eine fernmelderechtliche Bewilligung für die folgenden Standorte erteilt wurde:

- 10K200. a. „SPITTAL DRAU 1 (Goldeck) Kanal 54“  
c. „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) Kanal 54“
- 10K201. d. „WOLFSBERG 1 (Koralpe) Kanal 51“

Gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Zulassungsbescheides wurde der Bezirks TV St. Veit die Auflage erteilt, dass gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG und § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 bis zum 01.12.2009 der Betrieb der Multiplex-Plattform

aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen ist. Eine entsprechende Inbetriebnahmemeldung seitens der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. ist jedoch bei der KommAustria bisher nicht eingelangt.

Darüber hinaus ist die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.12.2009, KOA 4.419/09-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Programms „BTV“, welches zur Verbreitung über die dieser zugeteilten Multiplex-Plattform in Kärnten bestimmt ist. Dieses Programm entspricht dem gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides für die Multiplex-Plattform bewilligten Programmbouquet.

Die Bezirks TV St. Veit hat bis heute den Betrieb der ihr zugeordneten Multiplex-Plattform nicht aufgenommen. Ihren beiden schriftlichen Stellungnahmen zufolge wurde die Styria Tel GmbH mit der Errichtung und dem Betrieb der Multiplex-Plattform bzw. den dazu erforderlichen Sendeanlagen beauftragt. Hiefür hat die Bezirks TV St. Veit der Styria Tel GmbH eine Frist bis zum 30.07.2010 erteilt. Hinsichtlich der Funkanlage „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) Kanal 54“ begründete die Bezirks TV St. Veit die nicht erfolgte Inbetriebnahme mit dem Umstand, dass der Sendeturm am Pyramidenkogel im Laufe des Jahres 2010 gesprengt werde und daher ein Ersatzstandort gefunden werden müsse. Hinsichtlich der weiteren – ebenfalls bereits mit Zulassungserteilung für die Multiplex-Plattform bewilligten – Sendestandorte „SPITTAL DRAU 1 (Goldeck) Kanal 54“ und „WOLFSBERG 1 (Koralpe) Kanal 51“ begründete die Bezirks TV St. Veit die bisher nicht erfolgte Inbetriebnahme im Wesentlichen damit, dass der mit der Entfernung dieser beiden Standorte zum Studio der Bezirks TV St. Veit in Mittelkärnten verbundene personelle und technische Aufwand für einen Feldversuch zu hoch sei und durch die allgemein angespannte wirtschaftliche Situation ein dafür benötigter Investor nicht gefunden werden konnte.

Die Bezirks TV St. Veit hat den Betrieb der ihr zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C Kärnten“ bis heute nicht aufgenommen. Die Bezirks TV St. Veit hat mit der Styria Tel GmbH eine Vereinbarung geschlossen, wonach diese bis zum 30.07.2010 für die Zulassungsinhaberin die Errichtung der Sendeanlagen zur Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform vornehmen soll.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie dem Vorbringen der Partei im vorangegangenen Ermittlungsverfahren. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen, wonach die Bezirks TV St. Veit den Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform bis dato nicht aufgenommen hat, aus den Stellungnahmen der Bezirks TV St. Veit vom 16.02.2010 und vom 02.04.2010. Die Feststellung, dass die Aufnahme des Betriebs der Multiplex-Plattform bis Ende Juli 2010 erfolgen soll bzw. der Styria Tel GmbH hiefür eine Frist bis Ende Juli 2010 erteilt wurde, ergibt sich aus der Stellungnahme der Bezirks TV St. Veit vom 02.04.2010.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwer wiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 einzuleiten.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung einer Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, dass ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG) BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr.134/2009, die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk.

Wie sich ferner aus § 21 Abs. 1 und 5 PrTV-G ergibt, strebt das PrTV-G eine möglichst rasche Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich an.

§ 24 Abs. 1 PrTV-G legt schließlich Folgendes fest: „Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

„1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen [...]“

Die Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung einen höheren Versorgungsgrad besser gewährleistet.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 (Seite 6) lauten: „Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen. Bestimmte Vorgaben zum Versorgungsgrad werden nicht gemacht. Bewilligte Anlagen werden jedoch innerhalb eines festgelegten Zeitraums in Betrieb zu nehmen sein, um eine ökonomische Frequenznutzung zu gewährleisten. Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2007 kann es in bestimmten Fällen dazu kommen, dass Frequenzressourcen nicht sofort verfügbar sind, oder dass ein späterer Kanalwechsel durchgeführt werden muss.“ [Anm.: Hervorhebung nicht im Original]

Den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5) ist schließlich zu entnehmen, dass auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des Privatfernsehgesetzes notwendig ist.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen enthält der Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, mit welchem der Bezirks TV St. Veit die Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde in Spruchpunkt 4.1.1. die Auflage, dass der Betrieb derselben binnen einen Jahres, somit bis zum 01.12.2009 aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen ist.

Die Frist zur Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform ist nunmehr seit über vier Monaten abgelaufen, die Bezirks TV St. Veit hat jedoch den Betrieb der Multiplex-Plattform bis dato noch nicht aufgenommen.

Den beiden Stellungnahmen der Bezirks TV St. Veit ist lediglich zu entnehmen, dass es wohl zur Einholung von Kostenvoranschlägen für Sendeanlagen gekommen sei, ferner auch Gespräche mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) über einzelne Sendestandorte stattgefunden haben, darüber hinaus aber noch keine konkreten Umsetzungsschritte gesetzt wurden. Auch der Verweis der Bezirks TV St. Veit auf ihre Kooperationspartnerin, die Styria Tel GmbH, welcher die Errichtung der Sendeanlagen

übertragen wurde, sowie der Hinweis darauf, dass dieser nunmehr eine Frist bis zum 30.07.2010 zur Erfüllung dieser Aufgabe gesetzt wurde, ist letztlich nicht geeignet, einen außerhalb der Sphäre der Zulassungsinhaberin liegenden Hinderungsgrund für die Aufnahme des Betriebs der Multiplex-Plattform zu begründen. Ebenso wenig vermag der pauschale Verweis auf die angespannte allgemeine wirtschaftliche Situation, verbunden mit der offenbar erfolglosen Suche nach einem zusätzlichen Investor, etwas daran zu ändern, dass die bisher nicht erfolgte Inbetriebnahme von der Bezirks TV St. Veit zu vertreten ist.

Zumindest für zwei der bereits mit Erteilung der Zulassung bewilligten drei Sendestandorte liegen keine offenkundigen Hindernisse vor, die einer Aufnahme des Betriebs der Multiplex-Plattform entgegen stünden; die erforderlichen fernmelderechtlichen Bewilligungen wurden bereits im Rahmen des Zulassungsbescheides erteilt. Dass der Sendemast am Pyramidenkogel dieses Jahr gesprengt werden soll, hindert nicht an der Aufnahme des Betriebs der Sendeanlagen am Goldeck und auf der Koralpe. Zudem wäre es zur Erfüllung der Auflage in Spruchpunkt 4.1.1. des Zulassungsbescheides ausreichend, zunächst eine Sendeanlage zu betreiben, um den Plattform-Betrieb zu beginnen.

Die Bezirks TV St. Veit hatte somit mehr als ein Jahr Zeit, gemeinsam mit ihrer technischen Kooperationspartnerin den Betrieb der Multiplex-Plattform aufzunehmen.

Die Bezirks TV St. Veit hat daher der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, erteilten Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.1., wonach der Betrieb der Multiplex-Plattform bis zum 01.12.2009 aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen ist, nicht entsprochen (vgl. Spruchpunkt 1.).

Zur Gewährleistung der (hinkünftigen) Erfüllung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, war der Bezirks TV St. Veit zudem aufzutragen, binnen zwei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides, den rechtmäßigen Zustand in der Form herzustellen, dass der Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen ist (vgl. Spruchpunkt 2.). Die gewählte Frist von zwei Monaten erscheint angesichts des Umstandes, dass seit Verstreichen der Inbetriebnahmefrist am 01.12.2009 weit mehr als vier Monate und seit Beginn der Zulassung weit mehr als ein Jahr verstrichen sind, nicht unangemessen. Zu berücksichtigen war in diesem Zusammenhang zudem, dass die erforderlichen fernmelderechtlichen Bewilligungen bereits im Rahmen des Zulassungsbescheides erteilt wurden.

Im Übrigen entspricht eine Frist von zwei Monaten vergleichbaren Fristen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes. So ist eine achtwöchige Frist etwa im Rahmen einer festgestellten, noch andauernden Rechtsverletzung in Verfahren zum Entzug einer Zulassung zur Veranstaltung von Fernsehen gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G vorgesehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. April 2010

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H., Lastenstraße 28a, A-9300 St. Veit, z.Hd.  
GF Johannes Merl, **per RSb**